



Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des
Verwaltungsorganisationsgesetzes

(Schriftgut und Archiv)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes wird ein neuer § 19 in das Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG; FIS-Kirchenrecht Nr. 80) eingefügt, der Regelungen zu Schriftgut und Archiv enthält.

Die Überschwemmungen infolge der Wetterereignisse im vergangenen Jahr zeigten, welche Auswirkungen eine mangelnde Gefährdungssicherung bei der räumlichen Unterbringung von Archiv- und Schriftgut haben kann. Dies führte zu der Überlegung, nicht nur durch Rundschreiben mit Empfehlungen zu den Anforderungen an die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Schriftgut und Kirchenbüchern zu informieren, sondern zusätzlich die gesetzlichen Regelungen in der Verwaltungsordnung Doppische Fassung (FIS-Kirchenrecht Nr. 800-d) und in der Archivpflegeordnung (FIS-Kirchenrecht Nr. 874) zu erweitern. Da die Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d) zum 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt und durch die Finanzwesensverordnung und die Wirtschaftsverordnung ersetzt wird, werden die Regelungen zu Schriftgut und Archiv (§ 16 Absatz 6 und § 24 VwO.d) bereits jetzt in das Verwaltungsorganisationsgesetz überführt (vgl. § 19 Absatz 2 bis 5, **s. Anlage 2**). Der vorgeschlagene § 19 Absatz 4 VwOrgG enthält einen zusätzlichen Hinweis auf die Notwendigkeit, in Räumen zur Verwahrung von Archiv- und Schriftgut auf ein geeignetes Raumklima zu achten und mögliche Gefahren durch Elementarschäden in den Blick zu nehmen (**s. Anlage 2**). Eine parallele Änderung der Archivpflegeordnung (ArchPfIO) hat die Kirchenleitung am 19. Mai 2022 beschlossen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 ArchPfIO neu: „Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen.“).

Zu den Regelungen des neuen § 19 VwOrgG im Einzelnen wird auf die Synopse (**Anlage 2**) verwiesen.

Des Weiteren wird im Verwaltungsorganisationsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Archivpflegeordnung geschaffen (vgl. § 19 Absatz 1 VwOrgG, **Anlage 2**). Bislang beruhte die Archivpflegeordnung auf Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung. Daneben dient der neue § 19 Absatz 1 VwOrgG auch als Rechtsgrundlage für eine künftige Schriftgutverordnung. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird entsprechend erweitert (vgl. **Anlage 2**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

- ENTWURF -

Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes
Vom ... 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsgesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„Vierter Abschnitt
Siegel, Schriftgut, Archiv“.**
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen“.**
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Schriftgut, Archiv“.
 - d) Die Angabe zu § 20 unter der Überschrift „Fünfter Abschnitt“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Ausführungsverordnung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 21 Übergangsregelungen“.
2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

**„Vierter Abschnitt
Siegel, Schriftgut, Archiv“**
3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Schriftgut, Archiv**

 - (1) Die Kirchenleitung kann die Schriftgutverwaltung und das Archivwesen durch Verordnung regeln.
 - (2) 1Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan in Akten anzulegen. 2Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

- (3) Als Schriftgut gelten unter anderem auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme sowie Ton-, Bild- und Filmmaterial.
 - (4) „Das Schriftgut ist in geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. „Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen. „In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.
 - (5) „Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. „Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. „Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts.“
4. Der bisherige § 19 wird unter der neuen Angabe „Vierter Abschnitt Siegel, Schriftgut, Archiv“ gestrichen und als § 20 unter der Angabe „Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung“ eingefügt.
 5. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen“**
 6. Der bisherige § 20 wird § 21.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, ... Juni 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 000.391

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)

aktuelle Fassung des VwOrgG	geplante Änderung des VwOrgG	Begründung
Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen	Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen Schriftgut, Archiv	Die Abschnittsüberschrift wird erweitert.
§ 18 Siegelberechtigung	§ 18 Siegelberechtigung	unverändert
(1) 1Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. 2Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). 3Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.	(1) [...]	
(2) 1Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. 2Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.	(2) [...]	
(3) 1Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.	(3) [...]	

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)

aktuelle Fassung des VwOrgG	geplante Änderung des VwOrgG	Begründung
	§ 19 Schriftgut, Archiv	§ 19 wird neu eingefügt.
	(1) Die Kirchenleitung kann die Schriftgutverwaltung und das Archivwesen durch Verordnung regeln.	Abs. 1 dient als Rechtsgrundlage für die Archivpflegeordnung.
	(2) 1Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan in Akten anzulegen. 2Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.	Abs. 2 nimmt die Regelung von § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwO.d auf. Die VwO.d tritt zum 31.12.2022 außer Kraft und wird durch die Finanzwesenverordnung und die Wirtschaftsverordnung ersetzt.
	(3) Als Schriftgut gelten unter anderem auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme sowie Ton-, Bild- und Filmmaterial.	Abs. 3 entspricht § 24 Abs. 2 VwO.d.
	(4) 1Das Schriftgut ist in geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. 2Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen. 3In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.	Abs. 4 ist angelehnt an § 24 Abs. 3 VwO.d. Satz 1 wurde ergänzt, um die Bedeutung geeigneter Räumlichkeiten bei der Unterbringung von Schriftgut zu betonen. Satz 2 wurde neu aufgenommen und damit auf die Notwendigkeit einer Gefährdungssicherung vor ungeeignetem Raumklima und Elementarschäden wie Überschwemmungen oder Starkregenereignisse hingewiesen.
	(5) 1Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. 2Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. 3Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts.	Abs. 5 entspricht § 16 Abs. 6 VwO.d.

Synopsis zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)

aktuelle Fassung des VwOrgG	geplante Änderung des VwOrgG	Begründung
§ 19 Ausführungsverordnung		Der bisherige § 19 wird zu § 20 und aus dem Vierten Abschnitt in den Fünften Abschnitt verschoben (s. u.).
Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.		
Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung	Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen	Da der bisherige § 19 im Fünften Abschnitt verortet wird, wird die Überschrift in den Plural gesetzt.
	§ 19 20 Ausführungsverordnung	Anpassung der Nummerierung
	Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.	unverändert
§ 20 Übergangsregelungen	§ 20 21 Übergangsregelungen	Anpassung der Nummerierung
Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.	[...]	unverändert